Gemeinde Steinen

Landkreis Lörrach

Satzung

über die Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben im Bereich des Weilers Fahrnbuck

in der Gemeinde Steinen vom 06.12.1994
(Außenbereichssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S 622) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. November 1993 (Ges.Bl. 657) hat der Gemeinderat am 06.12.1994 für den im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Bereich des Weilers Fahrnbuck in Steinen-Weitenau folgendes festgelegt:

Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann i.S. des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches **nicht** entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Steinen, den 07.02.1995

GEMEINDE 4 STEINEN

Stumböck

Bürgermeister

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 03. Mai 95
Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

LANDRATSAMT 29 LÖRRACH

17. Mai 95

In Kraft getreten am

Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

LANDRATSAMT 29 LÖRRACH